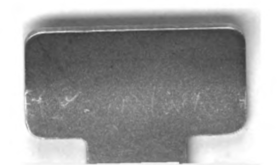




Meinungsäußerung eines Publicisten

über die

neueren Concordate.

(Verfasser Prof. Bluntschli)

Nördlingen.
Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung.
1860.

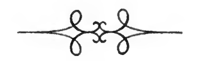




Meinungsäußerung eines Publicisten

über die

neueren Concordate.



Nördlingen.
Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung.
1860.



Aus der Süddeutschen Zeitung auf Verlangen besonders abgedruckt.

1.

Die deutschen Regierungen haben Unglück mit ihren Concordaten. Sie schließen dieselben in der Absicht, Frieden zu bekommen mit der Kirche, und bringen wider Willen den Unfrieden in den Staat hinein. Wer diese Erfahrungen bedenkt, der begreift es, weshalb in Bayern der Graf Montgelas und in Oesterreich der Fürst Metternich, so lange sie im Besitze der Macht waren, jeden Antrag zu einem Concordat von der Hand gewiesen und beständig vor dem Abschluß eines solchen gewarnt haben. Sogar Napoleon I., der durch sein Concordat mit Pius VII. vom Jahre 1801 den Anstoß und das Vorbild für diese neuen Vorgänge gegeben hat, sah sich veranlaßt, unmittelbar nachher durch die sogenannten organischen Artikel der Wirksamkeit seines Concordats beschränkend entgegen zu treten. Ebenso war der König von Bayern genöthigt, im Interesse des confessionellen Friedens und der bürgerlichen Freiheit, durch ein zu einem Bestandtheil der Staatsverfassung erhobenes Religionsedict die Gefahren zu mildern, mit welchen der Abschluß des Concordats von 1817 das Land bedrohte.

Als der Kaiser Franz Joseph im Jahr 1855 sein Concordat mit dem Pabst Pius IX. abschloß, gerieth ganz

Deutschland in Aufregung. Nur die Partei, welche in der Rückkehr zum Mittelalter das Heil der Welt sucht, wagte es, Anfangs darüber zu jubeln, aber sogar dieser Partei wurde die Freude an ihrem Werk durch den allgemeinen und starken Widerspruch der übrigen gebildeten Welt verbittert, und sie konnte sich der Furcht nicht erwehren, daß neue schwere Kämpfe bevorständen. Bis dahin hatte Deutschland an die geistigen Fortschritte Oesterreichs geglaubt, von da an war das Vertrauen in den Geist der österreichischen Regierung zerstört, und Jedermann sagte sich in und außer Oesterreich: eine Regierung, welche ein solches Concordat abschließt, begreift unsere Zeit nicht, und wird daher statt der Unterstützung der Zeit ihre feindselige Macht erfahren.

Vorsichtiger ist seither die würtembergische Convention im Juni 1857 abgeschlossen worden, und sorgfältiger hat diese Regierung den Standpunkt des modernen Staates in den beigegebenen Erläuterungen nebenher zu wahren gesucht. Aber auch diese Convention machte im Lande einen sehr ungünstigen Eindruck und rief in den Ständen einen Widerspruch wach, der die consequente Durchführung des Concordats im Leben zur Unmöglichkeit macht.

Man wußte, daß auch Baden seit Jahren in Rom über ein Concordat unterhandle. Man dachte, alle die bisherigen Erfahrungen würden zu gemessenster Vorsicht mahnen und wie eine abschreckende Warnung wirken. Manche erwarteten auch wohl, die Bedrängniß, in welcher sich der heilige Stuhl gegenwärtig befindet, werde die Curie nachgiebiger und gefälliger stimmen. Von regierungsfreundlicher Seite wurde die Hoffnung geweckt, dieses neueste Concordat werde die Fehler seiner Vorgänger vermeiden. Leere Gedanken und eitle Hoffnungen. Die badische Uebereinkunft vom 28. Juni 1859 mit ihren Beilagen steht noch hinter

der würtembergischen zurück, und schon sind alle Zeichen da, daß in Baden nicht der Friede eingekehrt sei, sondern der Streit. Die besten Patrioten sind der entschiedensten Meinung, daß diesem fortgesetzten Hinabgleiten auf einer abschüssigen Bahn ernstlich Einhalt gethan werden müsse.

Die Opposition ist nicht etwa eine Opposition des Protestantismus wider den Katholicismus. Die Protestanten werden von dem Concordat weniger betroffen als die Katholiken. Das kanonische Recht hat für jene keine Autorität mehr, und was die Curie in kirchlichen Dingen anordnet oder vorschreibt, hat selbstverständlich für die Protestanten keine verbindliche Kraft. Wenn dessen ungeachtet auch die Protestanten durch diese Concordate aufgeregt werden, so hat das weniger einen religiösen als einen politischen Grund. Ihr bürgerliches und ihr staatsbürgerliches Rechtsgefühl erhebt sich gegen Bestimmungen, welche die Sicherheit der heutigen Rechtszustände gefährden. Sie können nicht zugeben, daß wieder eine Scheidewand zwischen Katholiken und Protestanten im Privatrecht und im öffentlichen Recht aufgebaut werde; sie widersetzen sich jeder Beeinträchtigung des modernen Staats, der Gott sei Dank endlich über die confessionelle Beschränkung hinausgewachsen ist und nicht wieder in seine Kinderzeit zurück versetzt, nicht wieder der kirchlichen Vormundschaft unterworfen werden darf.

Ganz dieselbe Opposition zeigt sich daher auch bei den Katholiken, welche ihr weltliches Recht schätzen und den Staat nicht der Kirche opfern; sie nimmt unter ihnen, die sich noch mehr in ihren Rechtszuständen bedroht fühlen, sogar einen energischeren und oft leidenschaftlicheren Charakter an. Es ist das also die Opposition des weltlichen Rechts wider das kirchliche Recht, und die Opposition des Staats

wider die Kirche. Die Concordate sollen Friedensverträge sein zwischen dem Staat und der Kirche, und sie machen theilweise den Eindruck von Unterwerfungsacten des Staats unter die Kirche.

Ein wirklich freier Vertrag zweier wesentlich selbständiger Mächte setzt voraus, daß jede von beiden das Princip ihrer Existenz wahre. Und in allen diesen Verträgen tritt das staatliche Princip scheu zurück hinter dem kirchlichen. Von dem kanonischen Recht ist überall darin die Rede, von dem Staatsrecht nirgends. Das kanonische Recht aber ist das Recht der Kirche, nicht des Staats, es ist im Mittelalter entstanden und ausgebildet worden, in einer Zeit, wo der noch unerzogene Staat an die Erziehung der Kirche angewiesen, wo die Macht der Kirche größer war, als die des Staates, wo vor allen Dingen das geistige Bewußtsein und die Wissenschaft fast nur in der Kirche zu finden war. Unser heutiges Staatsrecht aber ist das Werk unseres heutigen Völkerlebens, der Staat hat heute unzweifelhaft die größere Macht, die Wissenschaft ist längst emancipirt von der kirchlichen Pflege, und in dem Staat ist ein männliches Geistesbewußtsein erwacht, das sich keiner kirchlichen Leitung mehr fügt. Warum ist in den Concordaten denn immer nur jene mittelalterliche kirchliche Sprache und Anschauung wahrzunehmen, warum nicht auch diese moderne staatliche?

Man sagt, die römische Kirche könne ihr alt überliefertes System nicht verleugnen und nicht abändern. Es ist diese Behauptung zwar thatsächlich längst widerlegt. Die Kirche hat wiederholt im Laufe der Zeit eine ganze Reihe der wichtigsten Zugeständnisse an die veränderten Zeitverhältnisse gemacht und machen müssen. Aber wäre die Behauptung auch wahr; darf denn um deswillen der moderne

Staat seine heutigen Grundsätze eher verleugnen oder abändern? Die Kirche wahrt mit der größten Sorgfalt wenigstens den Anschein einer unbeugsamen Consequenz des Princips, und wenn sie in den Concordaten irgendwo den gerechten Ansprüchen des heutigen Staats Rechnung trägt, so thut sie es in der Form von zeitweisen Vergünstigungen. Weshalb folgt denn der Staat nicht ihrem Beispiel, wenn auch er der Kirche um des lieben Friedens willen Zugeständnisse macht, die er von seinem Standpunkt aus principiell nicht zu rechtfertigen weiß? Weshalb unterwirft sich der Staat in solchen Fällen dem kirchlichen Princip? Gerade das ist in allen diesen Concordaten so störend, und für den, der für die staatliche Würde ein Gefühl hat, so verletzend, daß die Kirche der äußern Form nach immer als die im Princip berechtigte und, wenn davon abgewichen wird, als die gnädige und die Schwäche des Staates bedenkende Siegerin, dagegen der Staat immer als der verpflichtete und zuweilen geschonte Theil erscheint. Was hilft es uns, zu wissen, daß in Wahrheit das Verhältniß der beiden Mächte doch ein ganz anderes ist! Jener formelle Schein der Erniedrigung des Staates wird nur um so unnatürlicher und unerträglicher.

Wenn aber ein deutscher Staat mit der römischen Curie keinen Vertrag abschließen kann, ohne seinen staatlichen Standpunkt zu verlassen und auf den römischen Standpunkt überzutreten, d. h. ohne sein Princip zu verleugnen und ohne sich zu demüthigen, so gebietet es die Staatspflicht, keinen bindenden Vertrag mit Rom abzuschließen. Der Staat kann deshalb doch im Frieden leben mit der Kirche, er kann ihr sogar helfen, eine bessere Ordnung einzuführen; er kann ihr jede Freiheit, auf die sie ein natürliches Recht hat, gewähren. Aber er behauptet dann

seine Hoheit und seine Freiheit unversehrt: und dies ist eine nothwendige Forderung unserer Zeit, die kein civilisirtes Volk aufgeben und kein Staat ohne den größten Schaden unerfüllt lassen darf.

2.

In den meisten Lebensgebieten haben wir schon seit Langem uns entwöhnt, eine geistige Ueberlegenheit der Geistlichen über die Laien zu vermuthen. Höchstens noch in kleinen Dorfgemeinden ist der Pfarrer der einzige gebildete Mann, bei dem sich Jedermann Rathes erholt in den Dingen, welche nicht durch den hergebrachten Gebrauch schon geordnet sind. In unsern Städten fällt es Niemandem mehr ein, weder in den Naturwissenschaften noch in den humanen Wissenschaften vorzugsweise bei den Geistlichen Belehrung zu suchen. Wie sich das auch erklären möge, die geistige Bildung der heutigen Welt hat unter den Laien weit mehr Vertreter als unter den Geistlichen. Wenn früher die Diplomatie vorzugsweise den Klerikern anvertraut war, so ist auch sie jetzt überall weltlich geworden.

Nur wenn wir an die Geschichte der Unterhandlungen mit Rom über die neuen Concordate denken, müssen wir die für die weltliche Bildung beschämende Erfahrung zugestehen: jedesmal hat sich hier die geistige Ueberlegenheit der römischen Curie über die Repräsentanten des weltlichen Staats gezeigt; sogar in dem napoleonischen Concordat, obwohl in diesem die Curie sehr erhebliche Zugeständnisse gemacht hat, welche von derselben

Curie den deutschen Regierungen als unmöglich verweigert worden sind; am glänzendsten freilich in dem österreichischen Concordat, worüber Niemand erstaunen wird, der bedenkt, daß die Vertretung des Staates Oesterreich gegenüber der Kirche dem Erzbischof Rauscher anvertraut war.

Alle Concordate wurden in Rom unterhandelt, bei allen Unterhandlungen erschien der Staat als die um das Concordat werbende Partei, die Kirche als die das Concordat gewährende Partei. War schon die Stellung, welche der Staat dabei annahm, eine ungünstige, so war der gewählte Ort der Verhandlung noch unglücklicher. In Rom ist der politische Geist verpönt und die kirchliche Autorität die allein herrschende. In Rom gilt der Staat nichts, die Kirche Alles. Es braucht einen ungewöhnlichen Muth und eine außerordentliche Begabung, um in Rom die Rechte des Staates mit der nöthigen Energie zu vertreten, auch im Gegensatz zu der kirchlichen Autorität, die sich in Rom als weltbeherrschende Macht im Centrum der Welt fühlt. Wer hat es denn seit Joseph II. gewagt, in Rom selbst der idealen Erhabenheit der Kirche und des Pabstthums die geistige Hoheit und Freiheit des modernen Staats auch nur als völlig ebenbürtige Macht entgegen zu setzen? Wo aber das nicht geschieht, da ist die gleiche Unterhandlung von Anfang an gefährdet, und nur zu gewiß, daß sich das Staatsrecht vor dem kanonischen Rechte beugen wird.

Die Curie weiß sehr gut, weshalb sie diese Unterhandlungen nach Rom zieht. Das kanonische Recht ist ein großartiges, in sich abgeschlossenes, consequentes System, geheiligt durch das Alter, durch die Ueberlieferung und durch das Ansehen der Kirche. In Rom steht das Staatsrecht in dem Credit eines jungen, halbrevolutionären und halbdespo-

tischen Parvenu, mit dem man sich zur Noth vertragen müsse, den man aber principiell verachten dürfe. Die Unwissenheit über die staatsrechtliche Entwicklung der Welt ist in Rom grenzenlos. Die ganze Erziehung des herrschenden Klerus ist darauf berechnet, ihn in dieser Unwissenheit zu erhalten. Sogar mitten unter uns, so weit die klerikale Weltanschauung reicht, sind die Wirkungen dieser Unwissenheit noch zu verspüren. Haben wir es doch in den letzten Tagen noch erlebt, daß der große politische Proceß der Romagna mit der Curie als ein Streit „über Mein und Dein“ und als ein Angriff auf das „Eigenthum“ dargestellt wird, während wir Deutsche in Wahrheit schon seit Langem gelernt haben, zwischen Privateigenthum und Staatshoheit zu unterscheiden, während wir vor einem Menschenalter denselben Entwicklungsproceß vollzogen und unsere Staatsverfassung längst säcularisirt haben.

Neben dieser staatsrechtlichen Unwissenheit aber ist in Rom die kanonische Wissenschaft recht zu Hause. Zwar gibt es auch da viele Cardinäle, die keine großen Kanoniker sind. Aber sie finden in Rom leicht die kundigste Unterstützung bei Klerikern und bei Laien, insbesondere bei geschulten Advocaten, welche wie mit den Grundsätzen, so auch mit den mancherlei Auskunftsmitteln und Fallstricken des kanonischen Systems völlig vertraut sind. Wenn der Vertreter des Staats sich in dieses ihm gewöhnlich unbekannte Labyrinth hineinwagt, so verirrt er sich darin, bevor er den Ausweg gemerkt hat, und ist gefangen.

Fast umgekehrt verhält es sich auf der Seite des Staats. Da ist die Unwissenheit in dem kanonischen Recht ein erklärlicher aber unleugbarer Mangel unserer Bildungszustände. Wenn aber die Staatsregierungen, im Gefühl dieses Mangels, sich zum Behuf der Unterhand-

lung mit Rom um Kanonisten umgesehen haben, so sind sie bei diesem Bemühen gewöhnlich aus dem Regen in die Traufe gekommen und haben das Uebel ärger gemacht. Gewöhnlich sind die wenigen Kanonisten aus Studium und Neigung Freunde und Verehrer des kanonischen Rechts, das ohnehin das große Zeughaus der Curie, aber wahrhaftig nicht des Staates ist. Wenn die Interessen des Staats solchen Kanonisten überlassen werden, heißt das so viel, als der Staat sucht seine Vertreter in dem Lager der Gegenpartei. Da bleibt ihm denn natürlich keine Aussicht übrig, als der übermächtigen Kirche sich in Demuth zu ergeben.

Wie sich das verhält, wird ein Beispiel veranschaulichen. Wir wissen nicht, in welchem Zusammenhang die Sendung des Oberhofgerichtsraths Franz Carl Roßhirt zur Unterhandlung des badischen Concordats mit der kanonischen Beihilfe des Vaters Hofrath Conrad Franz Roßhirt stehe, vermuthen aber, daß die kanonische Gelehrsamkeit des Vaters dem Sohne förderlich gewesen sei. Dieser Letztere hat nämlich eine Schrift publicirt: „Das staatsrechtliche Verhältniß der katholischen Kirche in Deutschland", die als Einleitung auch zu dem badischen Concordat gelten kann. In dieser Schrift wird der Untergang der geistlichen Fürstenthümer in Deutschland als die Hauptursache des Untergangs des deutschen Reichs beklagt. Er nennt das bayrische Concordat „eine Sonne, die aus dichter Nacht" hervorgebrochen, und das bayrische Religionsedikt „ein gefährliches Gewitter" und ein „hermaphroditisches Product". Ihm erscheint alle Opposition wider das österreichische Concordat als „Bureaukratismus oder Unverstand". Er ist ein unbedingter Verehrer der römischen Kirche und ein Verächter des „modernen Staats", den er für eine Fiction erklärt „für vorübergehende Interessen erdacht".

Zieht der moderne Staat die Beihilfe solcher Kanonisten herbei, und geht er mit ihnen nach Rom, so ist er in größter Gefahr, da als ein reuiger Büßer zu erscheinen, der um Absolution nachsucht.

Unsers Erachtens bedarf der Staat zur Unterhandlung mit Rom voraus der Publicisten, nicht der Kanonisten. Die letzteren können untergeordnete Dienste leisten, in die erste Linie vorgerückt geben sie das Staatsprincip Preis. Das Staatsrecht ist die principiell starke Seite des Staats. Da muß er seine Waffe suchen, von diesem Boden aus muß er sein Recht wahren.

Es ist ein wahres Glück für unsere Staaten, daß sie noch in unsern Verfassungen und in unsern Volksvertretungen einen Halt finden, den sie unvorsichtig bei ihren Verhandlungen in Rom vernachlässigt haben. Was in Rom Preis gegeben worden ist, das muß in Deutschland wieder gerettet werden. Es ist freilich viel schwieriger, was verdorben worden ist, wieder gut zu machen, als was unversehrt ist, zu bewahren. Die Form der Verträge ist doch nicht eine bloße Form, die man beliebig beugen oder brechen könnte. Auch in der Politik darf die Rechtstreue kein leeres Wort sein. Der moderne Staat und unser bürgerliches Recht sind daher durch diese Concordate in ein schweres Gedränge von widerstrebenden Pflichten gekommen, wofür die verantwortlich sind, die zu jenen Verträgen gerathen haben. Aber die vorhandenen Rechtsmittel müssen benützt werden, um dem drohenden Schaden Einhalt zu thun. Was in den Bereich der Gesetzgebung gehört, kann nicht rechtsgiltig durch bloße Verträge der Regierung geändert oder bestimmt werden. Damit auch solche Bestimmungen im Lande gelten, ist die Zustimmung der Kammern unentbehrlich. Die Regierungen selbst haben das größte Interesse, diesen

Rettungsanker zu ergreifen. Das Uebrige wird die Zeit thun, welche, Gott sei Dank, dem modernen Staatsrecht doch günstiger ist, als dem mittelalterlichen kanonischen Recht.

3.

In der officiellen Bekanntmachung des badischen Concordats beruft sich die Regierung ausdrücklich auf das „unveräußerliche oberſthoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht" des Staates über die katholische Kirche in Baden. Wir betrachten diesen Vorbehalt des staatlichen Hoheitsrechts als ein Zeichen, daß auch der Regierung die Gefahren des Concordats vorschwebten und daß sie auf das Hilfsmittel hat hinweisen wollen, welches dem Staat unveräußerlich verbleibt. Schade nur, daß diese Einsicht nach statt vor dem Abschluß des Vertrags erwacht ist, in welchem davon keine Silbe steht, und welcher von der Kirche sicher ganz anders verstanden wird.

Eine genauere Beleuchtung der neueren Concordate im Einzelnen reich weit über die Grenzen dieser Meinungsäußerung hinaus. Wir müssen uns begnügen, aus dem reichen Inhalt einige der wichtigsten Beziehungen hervorzuheben; zunächst die, welche die Verfassung und die Rechte des Klerus selbst betreffen, sodann die für die Laien erheblichsten Grundsätze.

Zum Theil sind die neueren Concordate aus dem berechtigten Streben der katholischen Kirche entstanden, gegenüber dem Staatsabsolutismus des vorigen Jahrhunderts und

der Revolutionszeit, welcher sich durch die Rechte der Kirche so wenig beschränken ließ, als durch alle andern Rechte selbständiger Genossenschaften, und welcher die Kirche zu einer bloßen Polizeianstalt niederdrückte, die Freiheit der Kirche zu retten und die ihr eigene Ordnung wieder aufzurichten. Soweit sie nur dieses wollte, stimmen wir ihr von Herzen bei. Kein staatlicher Absolutismus ist unerträglicher, als der den religiösen Glauben zwingen und für Zwecke dienstbar machen will, die dem Glauben fremd sind. Die katholische Kirche hat ein lebhafteres Gefühl ihrer Selbständigkeit, als die protestantische Kirche, die sich leichter dem Staate hingibt; sie hat auch in ihrem großartigen Organismus eine Fülle von Mitteln, um ihre Freiheit zu vertheidigen. Wenn sie in jenem Geiste handelt, und diese Mittel gebraucht, so erwirbt sie sich unleugbar ein Verdienst um die Völker und die Individuen.

Aber während der Staat in neuerer Zeit Fortschritte gemacht hat, um den überlieferten Absolutismus zu beschränken, während der Staat sich der freieren Form der constitutionellen Verfassung zugewendet hat, so hat im Gegensatze dazu die katholische Kirche seit einigen Jahrzehnten Schritt für Schritt den Absolutismus in ihrer Verfassung immer mehr auf die Spitze getrieben. Niemals wurde die Kirche so absolut von Rom aus regiert wie gegenwärtig. In Frankreich bestand vor der Revolution das gallicanische System national-kirchlicher Freiheiten, das nun zerstört ist. In Deutschland fand die absolute Herrschaft der römischen Curie ein beschränkendes und ermäßigendes Gegengewicht in der Haltung der geistlichen Reichsfürsten, welche durch die Säcularisation beseitigt worden sind. Von da an sehen wir, wie allmählich jede Schranke fällt und alle Bischöfe in eine unbegrenzte Abhängigkeit von dem päbstlichen Stuhl gerathen

und hinwieder alle Pfarrer ebenso unbedingt von den Bischöfen abhängig werden. Die kirchliche Theorie und die kirchliche Praxis sind beide diesem Zuge gefolgt; und schon lange liegen nicht blos die Emser Punctation, sondern auch die Zeiten Sailer's und Wessenberg's hinter uns. Wenn daher die katholische Kirche heute ihre „Freiheit" von dem Staate fordert, so bedeutet diese Freiheit zu gutem Theile die ungehemmte Ausbreitung und Herrschaft des kirchlichen Absolutismus.

Freilich ist die Verfassung der Kirche zunächst eine kirchliche, keine politische Angelegenheit. Aber die Zumuthung an den Staat, daß er nicht seinerseits den Absolutismus Roms begünstige, verkennt die Grenzen der Staatsgewalt nicht und ist wohl begründet. Der Staat begünstigt diesen Absolutismus, wenn er mit Rom allein unterhandelt, und mit Rom einen Vertrag abschließt, welcher die Pfarrer hilflos der Gewalt der Bischöfe überantwortet und die Bischöfe anweist, sich unbedingt an die Vorschriften des kanonischen Rechts zu halten und der römischen Disciplin rücksichtslos zu unterwerfen. Wie wenig die kirchlichen Autoritäten vor der gemein-menschlichen Schwäche gehindert sind, gelegentlich ihre Gewalt zu mißbrauchen, wie stark auch in den Trägern der kirchlichen Macht die Irrthümer und die Leidenschaften oft wirken, wissen wir aus der Geschichte. In vielen Fällen der Art konnte der ungerecht verfolgte Kleriker unter den Schutz des Staates flüchten. Der „Recurs wegen Mißbrauchs" stand ihm als Rettungsthor offen. Die Concordate schließen dieses Thor zu, welches die Noth des Mittelalters geöffnet hat. Man wird später erfahren, was das bedeutet, und dann es beklagen, daß der Staat arglos und wie wenn keine früheren Erfahrungen warnten, ein Recht preisgegeben hat, das nur einer veränderten Fas-

sung bedarf, um auch den heutigen Ansichten über das Verhältniß der Kirche zum Staat zu entsprechen. Der Staat wird bald dahin gedrängt werden, ein neues Asyl zu gründen, in welchem die verfolgten Kleriker Rettung finden. Inzwischen aber wird der Klerus, zumal der untere, das ganze furchtbare Gewicht einer absoluten Autorität über ihm schwer empfinden, und die Gewalt des Geistes erfahren, der im Jesuitenorden zu seiner vollkommensten Organisation gelangt ist.

Ganz in derselben Richtung sind die Bestimmungen über die Erziehung der Kleriker. Zwar nehmen das würtembergische und das badische Concordat einige schonende Rücksicht auf bestehende Staatsanstalten, die dem österreichischen Concordat ganz fehlt. Aber vertragsmäßig ist auch diese Rücksicht in das Ermessen der Bischöfe gesetzt. Sobald diese ihre Klerikalseminare errichten und die ganze Erziehung der klerikalen Jugend in ihre Hände nehmen wollen, muß der Staat sich das gefallen lassen. Und warum sollten sie es nicht, sobald sie die erforderlichen Geldmittel beisammen haben? Werden sie nicht von dem exclusiven Geist der ultramontanen Partei dazu genöthigt werden? Wir haben es in neuester Zeit erlebt, daß der Cardinal Antonelli den theolologischen Professoren in Breslau das Recht bestritt, das äußere Zeichen ihrer freien Würde, ein Baret zu tragen, weil — an der Universität Breslau auch akatholische Professoren angestellt seien. Wo in so unbedeutenden Dingen solches von Rom aus geschehen kann, wie sollte da in viel wichtigeren Dingen, wenn es sich um die Erziehung des Klerus handelt, die entsetzliche Gefahr der Berührung mit akatholischen Lehrern und Ansichten nicht noch ängstlicher gemieden werden?

Die Kirche ist berechtigt, einen wesentlichen Einfluß zu

üben auf die Erziehung derer, die ihr Leben dem kirchlichen Berufe weihen. Sie ist hier allerdings vornehmlich betheiligt. Aber sie ist es nicht ausschließlich. Unsere heutigen Pfarrer und Bischöfe sind nicht blos Diener der Kirche, sie sind auch Staatsbürger; und der Staat ist berechtigt und verpflichtet, dafür zu sorgen, daß ihre wissenschaftliche Ausbildung auch diese zweite Eigenschaft beachte, daß sie nicht blos zu frommen und eifrigen Kirchendienern, sondern ebenfalls zu tüchtigen und freien Staatsbürgern erzogen werden. Diese Sorge kann der Staat nicht an die Kirche abgeben, denn von dem heutigen Staatsleben und von den weltlichen Bedürfnissen der Volksgemeinschaft versteht sie viel zu wenig und nimmt ein viel zu geringes Interesse daran. Daher muß hier der Staat ergänzend einwirken, wenn er nicht seine Zukunft in Gefahr bringen und einen Klerus erwachsen sehen will, der in mittelalterlichen Doctrinen befangen, für das heutige Staatsleben unfähig und dem modernen Staate geradezu feindlich gesinnt ist.

4.

Von dem Standpunkt der Kirche aus mag es als ein großes Zugeständniß an die heutige Rechtsanschauung gelten, daß das Kirchenvermögen wie alles andere Privateigenthum den öffentlichen Lasten und Abgaben und den allgemeinen Landesgesetzen unterworfen werde. Von dem Standpunkte des Staates aus, dem die weltliche Natur alles Eigenthums niemals ein Geheimniß war, ist das selbstverständlich. Während des ganzen Mittelalters hat die Kirche die Steuerfrei-

heit und die Immunität der Kirchengüter mit allen Waffen als ihr göttliches Recht verfochten und sich in der Noth der Fürsten und der Völker höchstens zu freiwilligen Beisteuern herbeigelassen. In dem österreichischen Concordate noch ist von jener Gleichstellung des kirchlichen Vermögens mit anderem Privateigenthum in Rechten und Lasten keine Spur zu finden, wohl aber die unbegrenzte Vermehrung der Kirchengüter — „die Kirche wird berechtigt sein, neue Besitzungen auf jede gesetzliche Weise frei zu erwerben" — als zulässig und wünschbar anerkannt. In dem würtembergischen und badischen Concordate dagegen ist die Gleichstellung ausdrücklich vereinbart worden. Der Streit über kirchliche Immunitätsrechte und Steuerfreiheit kann also vielleicht noch in Oesterreich erneuert werden, wenn sich die Kirche auch dazu stark genug fühlt, in Würtemberg und Baden hat sie selbst endlich definitiv auf diese mittelalterlichen Privilegien verzichtet.

In diesem Punkte also ist das Recht des Staates von den süddeutschen Regierungen wirklich gewahrt worden. Freilich können die Erfahrungen in allen christlichen Ländern während des Mittelalters und die Erfahrungen in Belgien und anderwärts aus neuester Zeit auch hier ein weiteres Bedenken begründen. Sollte das unersättlche Trachten der mittelalterlichen Kirche nach Reichthümern, welches in früheren Jahrhunderten zu den heftigsten Kämpfen mit der Staatsgewalt geführt hat, in der heutigen Kirche erloschen sein? Die Kirche stirbt nicht, aber die andern Privateigenthümer sterben; und gerade über die sterbenden Privateigenthümer hat von jeher die Kirche eine große moralische Autorität geübt, und oft genug auch in der Richtung ausgeübt, um anderes Privatvermögen in Form von Vergabungen, Stiftungen, Vermächtnissen, Erbeinsetzungen an sich zu bringen.

Die katholischen Staaten des Mittelalters waren genöthigt, den Erwerb der „todten Hand" gesetzlich zu beschränken. Die Gefahr, daß nach und nach ein sehr großer Theil des gesammten Bodens aus dem weltlichen Eigenthumsverkehr in das unveräußerliche Kirchengut übergehe, war keine blos eingebildete. In vielen christlichen Ländern besaß die Kirche bis auf einen Dritttheil des gesammten Areals und noch mehr, und wiederholt hat diese Anhäufung von kirchlichem Besitz zu gewaltsamen Säcularisationen gereizt. Der übermäßige Reichthum der Kirche bedeutet die Armuth des Landes. Die moralische und religiöse Wirksamkeit der Kirche wird durch die zeitlichen Schätze derselben weder gesichert noch gesteigert und die Volkswirthschaft geräth in Folge dieses kirchlichen Ueberflusses in Verkommenheit und Verfall. Es wäre interessant und practisch wichtig zugleich, statistisch zu erheben, in welchen Verhältnissen seit etwa einem Jahrzehend der Vermögenserwerb der Kirche wieder zugenommen hat. Die Zahlen würden klarer als das beste Raisonnement die Gefahr veranschaulichen, welche von Neuem dem Nationalwohlstand von dieser Seite her droht. Die Erschütterung, die Belgien vor Kurzem erlebt hat, hat hierin vornehmlich ihren Grund.

Indessen wenn nur der Staat sich die Gesetzgebung über das Eigenthum und über das Erbrecht ungeschmälert vorbehält, so kann er je nach Bedürfniß wieder die Schranken ziehen, welche den übermäßigen Vermögenserwerb „der todten Hand" verhüten. So wichtig daher dieser Punkt, so ist er durch das würtembergische und das badische Concordat doch nicht in eine so bedenkliche Lage gebracht worden, wie durch das österreichische Concordat. Zwar würde vermuthlich die Kirche auch gegen Würtemberg und Baden sich über eine Vertragsverletzung beschweren, wenn die Gesetzgebung

jene Schranken zöge, aber, wenn diese nur alle „todte Hand“ trifft, nicht mit demselben Recht, wie sie es gegen ein österreichisches Gesetz der Art thun könnte. Räthlich aber bleibt es, bei der Behandlung des Concordats in den Kammern auch hier einen Vorbehalt auszusprechen.

5.

Unmittelbarer noch wird das weltliche Recht der Staatsbürger betroffen durch die Bestimmungen der Concordate über die Ehe und über die Schule.

Wir verkennen nicht die religiöse Bedeutung der Ehe, wir geben zu, daß der sittliche Gehalt der Ehe wichtiger sei für das Leben der Individuen als die juristische Form der Ehe. Wir sind weit von der Absicht entfernt, die religiöse und moralische Aufgabe der Kirche in der Reinigung und Heiligung der Ehe zu verneinen. Wir wissen wohl, daß die katholische Kirche während des Mittelalters ein tief durchdachtes System ihrer Aufsicht und ihres Einflusses auf das Eheleben der Gläubigen in Form einer Gesetzgebung ausgebildet und in den wichtigsten persönlichen Beziehungen die Gerichtsbarkeit über Ehesachen sich angeeignet hat. Wir können es ihr nicht verdenken, wenn sie diesem System des kanonischen Rechts auch im Staate Anerkennung zu verschaffen sucht.

Aber eben so bestimmt behaupten wir von dem Standpunkte des Staates aus: das Eherecht als erzwingbares und formelles Recht ist wesentlich Sache des Staates und nicht der Kirche. Der heutige von der Erziehung

der Kirche emancipirte Staat muß nun selbst, nach seinem eigenen Rechtsbewußtsein durch seine weltliche Gesetzgebung das Eherecht bestimmen, und er soll auch selbst die Gerichtsbarkeit üben zur Handhabung seiner Gesetze und der gemeinen bürgerlichen Ordnung. Die Ehe bestand, bevor es eine Kirche und ein kanonisches Recht gegeben hat, und die Ehe besteht trotz des verschiedenen religiösen Glaubens der Ehegatten als Rechtsinstitut unversehrt fort. Die heutigen Staatsbürger haben ein Recht darauf, ihre persönlich wichtigsten Lebensbeziehungen unabhängig von confessioneller Beschränkung unter den Schutz von Richtern gestellt zu wissen, die nicht diesen Lebensbeziehungen persönlich fremd sind, von Richtern ihres Gleichen, von Weltlichen, nicht von Geistlichen, von Ehemännern oder von Männern, die in die Ehe treten können, nicht von Männern, die zu dem ehelosen Stand verpflichtet worden sind. In dieser Rechtsbeziehung handelt es sich nicht um das Dogma, nicht um die Confession, sondern um die freie Persönlichkeit eines Jeden, welche der Staat zu schützen berufen ist. Mag auch heute noch die Mehrzahl des Bauernstandes auf der Stufe der rein kirchlichen Auffassung sich befinden, und wird auch durch das kanonische Recht noch zureichend für seine Bedürfnisse gesorgt: der heutige Bürgerstand ist zu großem Theile dieser Auffassung entwachsen. Der Bürgerstand verlangt ein weltliches Eherecht und wird sicher nicht für die Kirchlichkeit gewonnen, wenn man ihn wieder unter das kanonische Recht zwingt.

Bekanntlich hat das österreichische Concordat das bisher in Oesterreich bestandene bürgerliche Eherecht um seine Geltung gebracht und die Einführung eines neuen Ehegesetzes zur Folge gehabt, dessen Abhängigkeit von dem neu belebten und neu gestärkten kanonischen Recht offenbar ist. Das würtembergische und das badische Concordat erschüttern in glei-

cher Weise das bisherige bürgerliche Eherecht der Katholiken, soweit dieses durch die josephinische oder napoleonische Gesetzgebung oder durch besondere Landesgesetze anders als in dem kanonischen Rechte geordnet war. Wer hat denn diese Aenderung begehrt? Die katholischen Eheleute oder der römische Klerus? Und nach welchen Grundsätzen wird nun in den paritätischen Ländern für die gemischte Ehe gesorgt? Da einmal in Deutschland Katholiken und Protestanten friedlich in derselben Stadt und in demselben Staate beisammen leben, so muß der Staat darauf Bedacht nehmen, daß sich Katholiken und Protestanten ohne Hemmniß und ohne mittelbaren Glaubenszwang heirathen dürfen. Dafür aber reicht das kanonische Recht unmöglich aus. Das kann nur durch eine Gesetzgebung geordnet werden, welche wie die des Staates unabhängig ist von jeder Confession und von jeder Kirche und die ihren weltlichen Standpunkt mit voller Freiheit zu wahren weiß.

Vergleicht man die süddeutschen Concordate mit dem österreichischen Concordate, so findet man in diesem die kirchliche Auffassung in voller Breite und in dem Siegesglanze des kirchlichen Triumphes ausgesprochen, dagegen in jenen kürzer, bescheidener und weniger sicher dargestellt. Im Grunde ist aber der Gedankengang in allen diesen Concordaten derselbe. Ueberall tritt das kanonische Eherecht allein hervor, und die kirchliche Ehegerichtsbarkeit wird überall im Namen des Concils von Trient gefordert und gewährt. In den süddeutschen Concordaten fehlt nichts als ein unscheinbares kleines „nur", das sich in dem österreichischen Concordat findet: „Nur die bürgerlichen Wirkungen der Ehe sind an den weltlichen Richter zu verweisen." Dort heißt es: „Es bleibt das Urtheil über die bürgerlichen Wirkungen der Ehe dem weltlichen Gerichte überlassen."

Man sieht, der Streit zwischen Staat und Kirche wird durch solche Concordate nicht beendigt, sondern mit neuen Streitobjecten vermehrt und erst recht angefacht, und das Schlimmste ist, daß der Staat in Folge des Vertrags in eine viel ungünstigere Lage in dem neuen Streite kommt, als ohne den Vertrag. Die Kirche ist bei diesen Verhandlungen nicht blos klüger gewesen als der Staat, sie hat auch weniger Hintergedanken gehabt; sie hat auch offener und redlicher ihre Meinung ausgesprochen. Wenn das Concordat wörtlich ausgelegt wird, ist dann nicht der Staat genöthigt, das Urtheil des kirchlichen Ehrichters anzuerkennen? Darf man die Bedingungen der Ehe, kann man die Existenz (Gültigkeit) einer Ehe als „bürgerliche Wirkung der Ehe" bezeichnen, über welche der weltliche Richter urtheilen soll? Kann aber der Staat darauf verzichten, durch eine bürgerliche Gesetzgebung, insbesondere durch Einführung der Civilehe, die Existenzfrage der Ehe ganz dem weltlichen Recht und den weltlichen Richtern zuzuweisen?

Die würtembergischen Erläuterungen der Regierung beweisen, daß der Staat auf dieses Recht nicht verzichten wollte, daß er der Meinung war, es hänge von seinem Ermessen ab, ob er dem Urtheil des geistlichen Gerichts irgend welche Folge geben wolle: es liege in der Macht des Staates, trotz des Concordates eine Ehe für bürgerlich gültig und wirksam zu erklären, welche das geistliche Gericht als ungültig verworfen habe, und eine Ehe als ungültig zu behandeln, die das bischöfliche Gericht als gültig anerkannt habe. Wir wollen diese Möglichkeit dem Staat ebenfalls gewahrt wissen. Aber eine ehrliche Auslegung des Concordates wird dieselbe schwerlich retten. Um so dringender ist es hier, daß bei der Vorlage des Concordats an die Kammern diese des Bestimmtesten das ungeschmälerte Recht des Staats

vorbehalten, nicht blos über die vermögensrechtliche Wirkung, sondern ebenso über die Bedingungen, über die Gültigkeit und über die Fortdauer der Ehe weltliche Gesetze zu erlassen und eine weltliche Gerichtsbarkeit zu ordnen, neben welchen das kanonische Recht und die kirchliche Gerichtsbarkeit nur eine kirchliche und moralische Autorität haben, keine juristisch-bürgerliche.

6.

Dem österreichischen Concordate ausschließlich eigen ist die Bestimmung, welche die ganze Literatur der Aufsicht und Autorität der Bischöfe unterwirft und die Regierung verpflichtet, die Verbreitung von Büchern zu behindern, welche nach der Meinung der Bischöfe „der Religion und Sittlichkeit verderblich" sind. Als die italienischen Bischöfe der Lombardei — vielleicht um die österreichische Regierung im Lande noch verhaßter zu machen — dieser Bestimmung practische Folge gaben, sah sich doch sogar die Regierung genöthigt, dem geistlichen Verfolgungseifer ihren Arm zu entziehen, und — einige Mäßigung zu empfehlen. Die Italiener klagen, daß gerade ihre besten Werke zu Rom auf den Index der verbotenen Bücher gesetzt werden; und wenn die Deutschen weniger darüber zu klagen haben, daß auch ihre Literatur von den geistlichen Autoritäten verboten werde, so beruht diese günstigere Lage von Deutschland nur auf der glücklichen Unwissenheit der römischen Censoren über die deutsche Literatur und auf der noch glücklicheren Sitte des deutschen Buchhandels und der deutschen Leser, sich um den

kirchlichen Index nicht zu kümmern. Eine ernste Durchführung der kirchlichen Censur, wie dieselbe in dem österreichischen Concordate im Namen des Staats von dessen Vertreter, dem Erzbischof Rauscher, der Curie zugestanden worden ist, würde der deutschen Literatur in den katholischen Ländern ans Leben greifen, und die katholische Bevölkerung wieder in Oede und Finsterniß zurückwerfen.

Es kann sein, daß die geistliche Autorität sich sicherer und wohler fühlt, wenn ein Volk keine Geistesnahrung kennt und genießt, als die von den Bischöfen approbirt wird. Aber ein geistlich so geleitetes Volk wird die Geisteskraft, die es nicht von dem Klerus, sondern von Gott zur Uebung und Ausbildung empfangen hat, nicht frei entwickeln lernen und nicht frei entwickeln dürfen. Die Geistesträgheit ist da weniger anstößig, weil für das System ungefährlicher, als die Geistesarbeit. Bei den glücklichsten Anlagen wird ein solches Volk verkümmern und nothwendig hinter anderen männlicheren Völkern, in denen ein frisches und freies Geistesbewußtsein alle Volkskräfte steigert, zurückbleiben. Oder wenn es doch nicht auf die Dauer zu knechten ist, so wird es eines Tages aufstehen und gewaltsam die Bande zerreißen, mit denen man es umschlungen und gebunden hat. Die spanische Revolution und die italienische Revolution sind zu gutem Theil aus dem unerträglich gewordenen Geistesdruck des Klerus zu erklären, der reife Männer wie unmündige Kinder behandelte, und sich vermaß, mit dem Eifer der Unwissenheit die Gedanken der Laien zu züchtigen und die weltliche Wissenschaft zu unterdrücken.

7.

In der Erziehung der Jugend müssen Staat und Kirche wie Vater und Mutter zusammenwirken. Im Mittelalter lag diese Sorge fast allein der Kirche ob, da der noch unbewußte germanische Staat selbst der Erziehung bedurfte. Gegenwärtig übt aber der Staat diese Pflicht im weitesten Umfang aus. Die Pflege der Schule ist nun vornehmlich Staatsrecht und Staatspflicht. Jedermann weiß, daß die Schulen von der Volksschule aufwärts bis zu den Universitäten viel besser geworden sind, seitdem der Staat sich vorzugsweise dieser Aufgaben angenommen hat, als sie zuvor waren, so lange ihre Leitung noch dem Klerus zustand.

Das entscheidende Wort in der Schulbildung darf der Staat daher nicht mehr an die Kirche abgeben, denn in der Schule ist doch das Unterrichten und Lernen, d. h. die wissenschaftliche Erziehung, noch wichtiger als die religiöse Stimmung und Anleitung; und die Wissenschaft ist nach ihrer innersten Geistesart weltlich. Aber eine beachtenswerthe Stimme kommt allerdings auch hier der Kirche zu und die Sorge für die religiöse Erziehung ist in der That wesentlich die Pflicht und das Recht der Kirche. Soweit daher die neueren Concordate der Kirche wieder einen angemessenen Einfluß auf die religiöse Erziehung einräumen, sind dieselben nur zu billigen. Auf das richtige Maß aber kommt hier Alles an. Jeder Fehlgriff an dieser Stelle hat die furchtbarsten Folgen. Ein eng confessionelles Eherecht bedroht thatsächlich nur einige Familien und einige wenige

Individuen in ihrem Frieden und in ihrem natürlichen Recht. Ein verkehrtes Schulsystem aber bedroht ganze Generationen in ihrer Entwicklung.

Das österreichische Concordat hat auch in dieser Beziehung die Autorität der Kirche so weit ausgedehnt, daß die Autorität des Staates kaum neben und keinenfalls über ihr bestehen kann. Es bestimmt ganz allgemein, daß „alle Lehrer" an katholischen Volksschulen „der kirchlichen Aufsicht unterstehen". Es spricht das inhaltsschwere Wort aus, das in der Seele eines Eiferers im Glauben einen furchtbaren Sinn erhält: „Der Glaube und die Sittlichkeit des zum Schullehrer zu Bestimmenden muß makellos sein." Es fügt unmittelbar die erschreckende Drohung an die Schullehrer hinzu: „Wer vom rechten Pfade abirrt, wird von seiner Stelle entfernt werden."

Wir wissen Alle, wie lange und wie heftig die Kirche das Kopernikanische Weltsystem verworfen, wie beharrlich sie den Glauben gelehrt und gefordert hat, daß die Sonne sich um die ruhende Erde im Kreise drehe. Wie, wenn es ihr wiederum einfiele, die alte Lehre herzustellen, soll der Schullehrer, welcher seine Kinder lehrt, daß die Erde sich um die Sonne bewege, „von seiner Stelle entfernt" werden? In hundert kirchlichen Erlassen wird das Recht der Kirche, Zehnten zu erheben, als eine göttliche Einrichtung dargestellt, die Steuerfreiheit der Kirchengüter als ein heiliges und unantastbares Gesetz proklamirt, die geistige Erhabenheit der Kirche über den Staat behauptet. Wie, wenn der weltliche Schullehrer sich vermißt, den Schülern zu sagen, die Zehnten seien mit Recht abgeschafft worden, die Steuern werden mit Recht von allem Vermögen im Staate erhoben, und die Pflicht eines jeden guten Bürgers sei es, die Gesetze des Staates als höchste Autorität in allen Rechtsverhältnissen ohne Aus-

nahme zu verehren — könnte ein eifriger Hirte nicht auch darin ein „Abirren von dem rechten Pfade" erblicken und den Mann um Amt und Brod bringen wollen?

Soll die Volksschule gedeihen, so darf zwar der Volksschullehrer nicht zum feindlichen Rivalen des Pfarrers aufgereizt werden, aber er darf auch nicht der Knecht des Pfarrers bleiben. Ihm eine würdige und seinem schweren Beruf angemessene Stellung zu verschaffen und zu sichern, das ist die Pflicht vor allem des Staates. Es verdient daher nach solchen Vorgängen des Wiener Cabinets Anerkennung, daß die süddeutschen Regierungen den Einfluß der Kirche in der Volksschule wesentlich auf die „religiöse Unterweisung" und den „religiösen Unterricht" beschränkt haben. Aber wenn die religiösen Lehrbücher den Bischöfen überlassen werden, so hat doch auch hier der Staat darüber zu wachen, daß dieselben nicht den Geist der Verträglichkeit unter den Bürgern verschiedener Confessionen stören. Die Sorge für den confessionellen Frieden ist nothwendig Staatssache.

8.

Je höher die Schule ist, um so entschiedener tritt die wissenschaftliche Bedeutung derselben und damit das Recht des Staates in den Vordergrund. Wenn daher das österreichische Concordat auch für alle Professoren und Lehrer an den Gymnasien, „die für die katholische Jugend (?) bestimmt sind", wiederum den katholischen Glauben fordert, so wird hier die wissenschaftliche Grundbedingung des Gymnasialunterrichts verkannt. Die classische Philologie ist weder

katholisch noch protestantisch und die Mathematik hat mit dem Glauben nichts zu schaffen. Die confessionelle Gebundenheit in den Gymnasien einführen oder darin festhalten, heißt die Gymnasialbildung losreißen von der wissenschaftlichen Bildung unsers Jahrhunderts, und doch sollen die Gymnasien für die Fülle der wissenschaftlichen Bildung in unserer Zeit befähigen. Das würtembergische Concordat hat in dieser Hinsicht für diejenigen Gymnasien, mit denen Convicte verbunden sind, unsers Erachtens der Curie viel zu große Zugeständnisse gemacht, indem es versprach, „nach und nach geistliche Professoren" an denselben anzustellen. Noch mehr aber hat sich das badische Concordat in dieser abschüssigen Richtung verirrt, indem es für solche Gymnasien ausschließlich katholische Professoren für fähig erklärt. Dergleichen confessionelle Beschränkungen aufheben, wo sie noch bestehen — allerdings auch in protestantischen Ländern — nicht sie neu einführen, ist zeitgemäß.

Die katholische Geistlichkeit in Süddeutschland ist gebildeter und sittlich tüchtiger als der katholische Klerus in irgend einem andern katholischen Lande der Welt. Die deutschen Regierungen wissen so gut als Napoleon III., der die Vorzüge des deutschen Klerus beneidenswerth findet, daß der Hauptgrund dieser Vorzüge in der bisherigen vom Staate geleiteten Bildung derselben, in unsern staatlichen Gymnasien und in unsern staatlichen Universitäten liegt, auf denen der wissenschaftliche Geist mit weltlicher Freiheit sich bewegt. Sollen wir denn, lediglich um Rom gefällig zu sein, diese Vorzüge wieder preisgeben und unsere Schulen nach den tridentinischen Grundsätzen einrichten oder verändern, deren traurige Wirkungen in allen andern Ländern sichtbar sind?

Vollends unheilbringend sind die Bestimmungen der

Concordate über die Universitäten. Das würtembergische Concordat gibt die theologische Facultät der bischöflichen Allgewalt ohne alle Garantie für die wissenschaftliche und corporative Freiheit Preis. Das badische Concordat gefährdet in einer nachträglichen Note sogar die Lehrfreiheit der nicht-theologischen Professoren an der Universität Freiburg. Was ist denn geschehen, um eine solche Demüthigung des Staats und einen derartigen Angriff auf die wissenschaftliche Freiheit und Würde der Universitäten zu erklären?

Das Geistesleben der Universitäten ist eines der höchsten Güter der deutschen Nation. Wenn wir unsere politische Bedeutung mit der anderer civilisirter Völker vergleichen, so können wir uns eines Gefühls der Scham und der Erniedrigung kaum erwehren. Aber wenn wir unser Geistesleben mit dem anderer Völker vergleichen, dann finden wir wieder Trost und Stärkung. Wir dürfen stolz sein auf unsere Universitäten. Da sind wir allen andern Völkern voraus. Unsere Regierungen erkennen die wissenschaftliche Freiheit der Universitäten im Ganzen an, auch wo ihnen dieselbe unbequem ist, weil sie wissen, daß ohne diese Freiheit die deutsche Wissenschaft nicht leben kann. Und nun muthet die Kirche, geängstigt in ihrer Autorität, dem Staate zu, daß er die Lehrfreiheit, soweit sie ihr gefährlich scheint, ohne Schutz ihrer kirchlichen Zucht überliefere. Weshalb antwortet denn der moderne Staat nicht der Kirche: Die Freiheit, die ich selber achte, wenn gleich sie mich gelegentlich genirt, werde ich wahrlich keiner andern Macht opfern, und am wenigsten einer Macht, die viel ängstlicher ist als ich und viel leichter eine Gefahr wittert, wo keine ist, als ich. Eine Facultät, deren Mitglieder von der Gnade eines Bischofs abhängig sind, hat aufgehört, an dem Charakter einer freien deutschen Universität Theil zu haben; und eine Uni-

versität, welche der Aufsicht eines Bischofs untergeordnet wird, hat aufgehört, zu den deutschen Universitäten zu gehören, deren Wesen und Würde mit wissenschaftlicher Freiheit unauflöslich verbunden ist.

Hier ist es heilige Pflicht der Kammern, für die Rechte des Staates und für die Ehre und Freiheit seiner höchsten wissenschaftlichen Anstalten einzustehen.

In der C. H. Beck'schen Buchhandlung in Nördlingen ist ferner erschienen:

Ghillany's diplomatisches Handbuch. Sammlung der wichtigsten europäischen Friedensschlüsse, Congreßacten und sonstigen Staatsurkunden vom westphälischen Frieden bis auf die neueste Zeit. Mit kurzen geschichtlichen Einleitungen herausgegeben von Dr. F. W. Ghillany. 80 Bog. gr. 8. geh.
5 Thlr. 20 Ngr. od. 10 fl. 12 kr.

Diese kompendiöse Sammlung aller wichtigen diplomatischen Urkunden und Verträge, über deren treffliche Anordnung sich die berufensten Autoritäten mit seltener Einstimmigkeit ausgesprochen, dürfte sich bei bevorstehendem **Congresse** als ein unentbehrliches Hülfsbuch sowohl für das staatsmännische, als überhaupt das politisch gebildete Publikum erweisen.

Duttenhofer, Professor Dr., Die acht Sinne des Menschen in Briefen dargestellt. 21¾ Bogen. 8. broch. 1 Thlr. 12 Ngr. oder 2 fl. 24 kr.

Mit gewandter Hand und reicher Kenntniß entwickelt der Verfasser in dieser höchst interessanten, in allgemein verständlicher Sprache verfaßten Schrift zum erstenmal im Gegensatz zu der gewöhnlichen Anschauung von fünf Sinnen die **acht** menschlichen Sinne in ihrer leiblichen und seelischen Bedeutung. Der Verfasser zeigt, daß analog den 4 Kopfsinnen auch **vier Rumpfsinne** vorhanden sind, und erläutert deren Funktion sowohl anatomisch und physiologisch, wie auch psychologisch in einer Weise, daß durch diese Theorie ein neues Licht gerade auf die dunkelsten Gebiete des Nervenlebens fällt. Die Genauigkeit seiner Logik und die Billigkeit seines Urtheiles bewahrt den Verfasser vor dem Fehler, in die extremen Gebiete des Materialismus oder Idealismus zu verfallen, und da er in dem Gang seiner Untersuchungen die höchsten Fragen der Menschheit berührt, so finden wir ihn auf dem Gebiet der Theologie als einen gläubigen Christen, der mit seinem psychologischen Tact Christus und seine Lehre erkennt, und in dieser Erkenntniß auf den Weg hinweist, wie die Naturforschung nicht nöthig hat, versteckt oder offen von den Wahrheiten der Offenbarung abzuleiten. Möge diese, jedem gebildeten Leserkreis verständliche Schrift die verdiente Aufmerksamkeit sich erwerben, und manche im Frost des Materialismus erstarrte Gemüther gleich einer erfrischenden Frühlingsluft zu neuem Leben erwecken!

(Beilage zur Allgem. Zeitung vom 1. April 1858.)

